

Absenzenordnung und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler aller Stufen (inkl. Kindergarten)

1. Absenzen

- Bei **nicht vorhersehbaren Absenzen** infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers sowie bei besonderen Vorfällen in der Familie (Unfall, Todesfall usw.) ist die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson unverzüglich zu informieren. Die Information hat vor Unterrichtsbeginn durch die Eltern gemäss Vorgaben der Lehrpersonen telefonisch zu erfolgen. - Für die Sekundarstufe 1 gelten zusätzliche Regelungen (siehe Kontaktheft).
- Bei Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers teilen die Eltern der Lehrperson die voraussichtliche Dauer der Absenz mit.
- Arzt-, Zahnarztbesuche, Therapien, Termine für Berufsberatung usw. sind grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, gelten sie als **vorhersehbare Absenz**. Sie sind der Klassenlehrperson so früh als möglich mitzuteilen.
- Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler unerwarteterweise nicht zum Unterricht, so kontaktiert die Lehrperson umgehend die Eltern.

2. Urlaube

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Urlaub. Nicht bewilligt werden zusätzliche Ferienwochen.
- Für begründete Dispensen von bis zu vier Schulhalbtagen pro Schuljahr (einzeln oder zusammenhängend) ist die Klassenlehrperson zuständig. Gesuche sind durch die Eltern mit dem vorgesehenen Formular mindestens fünf Schultage im Voraus schriftlich der Klassenlehrperson einzureichen.
- Sind bei Urlaubsgesuchen mehrere Kinder einer Familie betroffen, so sind sie namentlich und mit ihren Klassenzugehörigkeiten im Gesuch aufzuführen. Die entsprechend zuständigen Klassenlehrpersonen entscheiden gemeinsam über eine Bewilligung.

- Über Urlaubsgesuche von längerer Dauer (mehr als 2 Tage) entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Begründete Gesuche sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- Die Schülerinnen und Schüler, respektive Eltern, sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff (inkl. Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Prüfungen sind nach Vorgaben der Lehrperson vor- oder nachzuholen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Klassenlehrperson oder der Rektorin bzw. des Rektors kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Beschwerde eingereicht werden (§ 40 Abs. 2 Verwaltungspflegegesetz).

Genehmigt von der Schulkommission am 13. Januar 2015, Inkrafttretung am 01. August 2015.

Menzingen, 13. Januar 2015